

aufgrund § 12 der Änderungssatzung zur Satzung für Jahrmärkte der Gemeinde Stadlern vom 05.09.2024 und Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Stadlern folgende

Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Jahrmarktbenutzung in der Gemeinde Stadlern vom 04.03.1985

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Stadlern erhebt für die Überlassung von Verkaufs- oder Standplätzen bei Jahrmärkten in der Gemeinde Stadlern Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Schuld

- (1) Gebührensschuldner ist, wer einen Verkaufs- oder Standplatz für die Jahrmärkte
 - a) in Anspruch nimmt und/oder
 - b) zugewiesen erhalten hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme bzw. Zuweisung eines Verkaufs- oder Standplatzes.
- (4) Die Gebühr für eine einmalige Benutzung (Tageserlaubnis) muss 3 Bankarbeitstage vor dem Markt auf dem Bankkonto der Gemeinde Stadlern eingegangen sein. Marktgebühren können am Markttag nicht in bar bei den Bediensteten der Gemeinde Stadlern bezahlt werden. Die Fieranten erhalten über die Marktgebühren vorab eine Rechnung. Eine Quittung kann am Markttag nicht ausgestellt werden.
- (5) Ein Nachweis über die Begleichung der Marktgebühr muss auf Verlangen der Bediensteten der Gemeinde Stadlern vorgezeigt werden.
- (6) Sollte der Jahrmarkt aus irgendwelchen Gründen abgesagt werden müssen, so haftet die Gemeinde Stadlern nicht für Umsatzausfälle der Fieranten. Die Gebühr wird allerdings erstattet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Jahrmarktgebühr richtet sich nach dem zugewiesenen oder in Anspruch genommenen Verkaufs- oder Standplatz. Bei der Berechnung der Größe des Verkaufs- oder Standplatzes ist auf den vollen Meter aufzurunden. Kraftwagen, Anhänger oder sonstige Fahrzeuge gelten als Verkaufsplatz.
- (2) Vergrößerungen des Verkaufs- oder Standplatzes sind am Markttag nicht mehr möglich. Sie müssen mindestens eine Woche vor Markttag bei der Gemeinde Stadlern beantragt werden. Ein Anspruch auf Vergrößerung besteht nicht.

- (3) Die Gebühren betragen je Verkaufs- oder Standplatz
 - a. 10,00 € Grundgebühr und
 - b. 4,00 € / lfm
- (4) Die Bediensteten der Gemeinde Stadlern sind berechtigt, die Flächen nachzumessen und bei Verstößen den Rückbau anzuordnen. Bei Zuwiderhandlungen kann der Fierant des Marktes verwiesen werden. Ein Anspruch auf Erstattung der bereits bezahlten Marktgebühren besteht nicht.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Jahrmarktbenutzung in der Gemeinde Stadlern vom 04.03.1985 außer Kraft.

Stadlern, den 05.09.2024


Reiter
1. Bürgermeister

